

zu 1000 Einwohnern auch Bürger, die nicht Abgeordnete sind, als Mitglieder der ständigen und zeitweiligen Kommissionen von der Volksvertretung berufen werden. Der Vorsitzende der ständigen Kommission muß Mitglied der Volksvertretung sein.

(2) Die Berufung erfolgt auf Vorschlag der örtlichen Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland an die Volksvertretung.

(3) Diese Mitglieder der ständigen und zeitweiligen Kommissionen haben in den Kommissionen die gleichen Rechte und Pflichten wie diejenigen Mitglieder, die zugleich Abgeordnete sind.

§4

Berufung von Bürgern in die örtlichen Volksvertretungen

(1) Zur Gewährleistung der Durchführung der den örtlichen Volksvertretungen mit dem Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht übertragenen größeren Aufgaben ist es erforderlich, daß sämtliche Mandate in den örtlichen Volksvertretungen ständig besetzt sind.

(2) Wenn nicht alle Mandate in den Volksvertretungen der Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden besetzt sind, sollen durch die jeweiligen Volksvertretungen Bürger als vollberechtigte Mitglieder in diese berufen werden.

(3) Die Berufung erfolgt auf Vorschlag der örtlichen Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland an die Volksvertretung. Die in die Volksvertretungen zu berufenden Bürger sind in Einwohnerversammlungen vorzustellen.

§5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1957

Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
Ständiger Ausschuß
für die örtlichen Volksvertretungen

Matern
Vorsitzender

Keller
Sekretär